

# RS UVS Kärnten 1993/10/05 KUVS-K2-1228/3/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.10.1993

## Rechtssatz

Wird der Lenker eines Fahrzeuges, nachdem bei ihm Alkoholisierungssymptome festgestellt wurden, zum Alkotest aufgefordert und wird ihm gleichzeitig mitgeteilt, auf den Gendarmerieposten zwecks Vornahme des Alkotests zu folgen und entfernt sich in der Folge der Beschuldigte mit seinem PKW vom Aufforderungsort ohne der Aufforderung zu entsprechen, ist der Tatbestand der Alkotestverweigerung gegeben, da jedes Verhalten, das die sofortige Vornahme des Alkotests verhindert (hier Entfernung vom Tatort), als Verweigerung der Atemluftprobe zu werten ist.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)